

# Satzung von Haus & Grund® Kreis Oberberg e.V. gegr. 1953 - 51643 Gummersbach

## § 1 - Name und Sitz.

1. Als Gliederung der Gesamtorganisation des Haus und Grundbesitzes ist der Verein Haus & Grund® Kreis Oberberg e.V. gegr. 1953 Gummersbach, im Folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus- und Grundbesitzer im Oberbergischen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus & Grund® Kreis Oberberg e.V. gegr. 1953“ Gummersbach.
2. Der Verein ist dem Verband „Haus & Grund® Nordrhein und Westfalen 1995 e.V.“ in Dortmund angeschlossen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Gummersbach.

## § 2 - Aufgaben.

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Immobilienwirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes in Staat und Region. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten im Rahmen des Haus-, Grund- und Nachbarschafts-Rechts zu informieren und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange durch Beratung zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm insbesondere, die Organisation der Haus- und Grundbesitzer zu betreiben sowie Einrichtungen zu unterhalten, die der Information und Beratung der Mitglieder dienen.

## § 3 - Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

## § 4 - Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder dieses verwalten und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation große Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind gleichberechtigte Mitglieder, jedoch von der Beitragszahlung befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
  - b) durch Tod des Mitglieds;
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

## § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder sind berechtigt
  - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane, bei der Verwaltung des Vereinsvermögens lt. § 12 dieser Satzung zustehen;
  - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
  - c) die monatlich erscheinende Mitgliederzeitschrift kostenfrei zu beziehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in geeigneter Weise zu unterstützen.

## § 6 - Beiträge und Gebühren.

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren jeweilige Höhe nach Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Beim Vereinsbeitritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittszeitpunkt ohne Abzug für das lfd. Kalenderjahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird seitens des Vereins jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des Beitragsjahres per Bankeinzug erhoben oder muss bis zu diesem Zeitpunkt auf einem der Vereinskonto eingegangen sein. Die Einziehung des Mitgliedsbeitrages für Neumitglieder erfolgt im Lastschriftverfahren, womit sich das Mitglied mit seinem Beitritt einverstanden erklärt. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen. Entstehende Kosten durch die Nichtmitteilung oder Nichteinlösung seitens der Bank hat das Mitglied zu tragen.
2. Gebühren werden außerdem für Dienstleistungen erhoben, die nicht durch die Jahresbeiträge abgegolten sind. Sie dienen lediglich als Deckungsbeitrag für dem Verein im Rahmen seiner Serviceleistungen entstehenden Selbstkosten und sind entweder unmittelbar bei Inanspruchnahme in bar zu entrichten oder werden durch Lastschrift eingezogen. Die Gebühren und deren Zahlungsweise werden jeweils gemeinsam von Vorstand und Beirat beraten, beschlossen und in den Geschäftsräumen zugänglich gemacht. Für die Verabschiedung der Gebühren bedarf es der Zustimmung durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie von mehr als 50 % der übrigen Mitglieder von Vorstand und Beirat des Vereins..

## § 7 - Organe.

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung - 2. der Vereinsvorstand - 3. der Beirat

## § 8 - Der Vereinsvorstand.

1. Der Vereinsvorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden sowie einem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Die den Vorstandsmitgliedern in Ausführung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten und Aufwendungen sind vom Verein zu ersetzen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Zum Zwecke einer kontinuierlichen Vereinsführung ist anzustreben, die Wahlen der Vorstandsmitglieder jeweils im 2-Jahres-Rhythmus zeitversetzt durchzuführen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachrücker aus dem Beirat.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.  
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufenden Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 9 - Der Vereinsvorsitzende.

1. Der Vereinsvorsitzende ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

## § 10 - Der Beirat.

1. Dem Vereinsvorstand ist seitens der Mitgliederversammlung durch Wahl ein Beirat von bis zu 6 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite zu stellen. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Jährlich ist es möglich, neue Beiratsmitglieder durch Wahl aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung diesen Antrag mit einfacher Mehrheit stellt.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal jährlich zusammentreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Im übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Bei der Zusammensetzung des Beirates sollte auf eine möglichst repräsentative Vertretung der unterschiedlichen Mitgliedsstrukturen hingewirkt werden.

## § 11 - Fachausschüsse.

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

## § 12 - Die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder durch den Vorstand und der Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins sowie die turnusmäßig anstehenden Neu- und Ergänzungswahlen es erfordern,
  - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Alljährlich hat möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstands, der Genehmigung des Haushalts und der Vornahme anstehender Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht sowie die Jahresabrechnung vorzulegen. Darüber hinaus ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern ein Prüfbericht vorzulegen. Der Versammlung obliegt es auf Antrag der Rechnungsprüfer dem Vorstand Entlastung zu erteilen und die Wahlen zu Vorstand und Beirat sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein Protokoll zu beurkunden, welches vom Protokollführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 13

1. In der Mitgliederversammlung haben sowohl Mitglieder als auch Ehrenmitglieder Sitz und Stimme; sie können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge, ein anderes Vereinsmitglied oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.
2. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist zulässig.

## § 14

1. Die Mitgliederversammlung wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entweder schriftlich oder in der Mitgliederzeitschrift sowie der Tagespresse vom Vereinsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 15 und 16 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

## § 15 - Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.

## § 16 - Auflösung des Vereins.

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine Wiederholungsversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung evtl. Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen fließt dem Zentral-Verband von „Haus & Grund® Berlin zu.

## § 17 - Gerichtsstand.